

Lesefassung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Hohenstein vom 24.02.2011, Beschluss des Gemeinderates Nr. 100-10/2011 (veröffentlicht in den „Hohensteiner Nachrichten“ vom 17.03.2011)

**geändert durch
die 1. Änderungssatzung vom 21.03.2013
Beschluss des Gemeinderates Nr. 197-21/2013 (veröffentlicht in den „Hohensteiner Nachrichten“ vom 16.05.2013)**

**geändert durch
die 2. Änderungssatzung vom 20.11.2014
Beschluss des Gemeinderates Nr. 27-03/2014 (veröffentlicht in den „Hohensteiner Nachrichten“ vom 18.12.2014)**

**geändert durch
die 3. Änderungssatzung vom 25.02.2016
Beschluss des Gemeinderates Nr. 71-09/2016 (veröffentlicht in den „Hohensteiner Nachrichten“ vom 31.03.2016)**

**geändert durch
die 4. Änderungssatzung vom 23.11.2017
Beschluss des Gemeinderates Nr. 144-17/2017 (veröffentlicht in den „Hohensteiner Nachrichten“ vom 21.12.2017)**

**geändert durch
die 5. Änderungssatzung vom 01.03.2018
Beschluss des Gemeinderates Nr. 151-18/2018 (veröffentlicht in den „Hohensteiner Nachrichten“ vom 17.05.2018)**

**geändert durch
die 6. Änderungssatzung vom 22.11.2018
Beschluss des Gemeinderates Nr. 198-21/2018 (veröffentlicht in den „Hohensteiner Nachrichten“ vom 20.12.2018)**

**geändert durch
die 7. Änderungssatzung vom 21.11.2019
Beschluss des Gemeinderates Nr.30-05/2019 (veröffentlicht in den „Hohensteiner Nachrichten“ vom 20.12.2019)**

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) In der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Art. 6 Gesetzes vom 04.08.2019 (BGBl. I S. 1131), des § 12 des Thüringer Gesetze über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz -ThürKitaG-) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 383) sowie des § 11 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der

Gemeinde Hohenstein vom 24.02.2011 hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein in der Sitzung am 24.02.2011 die Gebührensatzung, am 21.03.2013 die 1. Satzung zur Änderung, am 20.11.2014 die 2. Satzung zur Änderung, am 25.02.2016 die 3. Satzung zur Änderung, am 23.11.2017 die 4. Satzung zur Änderung, am 01.03.2018 die 5. Satzung zur Änderung, am 22.11.2018 die 6. Satzung zur Änderung und am 21.11.2019 die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten in der Gemeinde Hohenstein beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die folgenden Kindertageseinrichtungen:

- „Hohensteiner Burgspatzen“ im Ortsteil Klettenberg und
- „Hohensteiner Zwerge“ im Ortsteil Mackenrode.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Hohenstein erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren und für die Mittagsverpflegung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.
- (2) Die Gebührenschild für die Inanspruchnahme der warmen Mittagsversorgung beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 4a Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen wird im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) kein Elternbeitrag erhoben.

Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag.

Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftinzug erfolgen.
- (3) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6

Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

- (1) Die Verpflegungsgebühren betragen für ein warmes Mittagessen 3,40 Euro pro Tag und Portion.
- (2) Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 7.00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.
- (3) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils zum 15. des Folgemonats fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Gebühreinzahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftinzug erfolgen.

§ 7

Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtung (z. B. 3 Wochen in den Sommerferien).
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- (3) Wird ein Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet, ist bei Verbleib bis zum 15. des übernächsten Monats nach Eingang der Abmeldung die Hälfte des jeweils maßgeblichen Elternbeitrages zu zahlen. Beim Verlassen nach dem 15. des übernächsten Monats nach Eingang der Abmeldung ist der volle Elternbeitrag zu zahlen.
- (4) Wenn ein Kind aufgrund einer ärztlich nachgewiesenen Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten nicht besuchen kann und auf Grund dessen abgemeldet wird, kann der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.

§ 8 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der Kinder innerhalb der Familie, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach dem Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

Gebühren für die Betreuung von Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Kind aus Familie mit einem Kind					Kind/er aus Familie mit 2 Kindern				
bis 10 Stunden	bis 9 Stunden	bis 8 Stunden	bis 7 Stunden	bis 5 Stunden	bis 10 Stunden	bis 9 Stunden	bis 8 Stunden	bis 7 Stunden	bis 5 Stunden
168,00 €	154,00 €	140,00 €	126,00 €	98,00 €	151,20 €	138,60 €	126,00 €	113,40 €	88,20 €

Kind/er aus Familie mit 3 Kindern					Kind/er aus Familie mit 4 und mehr Kindern				
bis 10 Stunden	bis 9 Stunden	bis 8 Stunden	bis 7 Stunden	bis 5 Stunden	bis 10 Stunden	bis 9 Stunden	bis 8 Stunden	bis 7 Stunden	bis 5 Stunden
134,40 €	123,20 €	112,00 €	100,80 €	78,40 €	117,60 €	107,80 €	98,00 €	88,20 €	68,60 €

Gebühren für die Betreuung von Kindern vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

Kind aus Familie mit einem Kind					Kind/er aus Familie mit 2 Kindern				
bis 10 Stunden	bis 9 Stunden	bis 8 Stunden	bis 7 Stunden	bis 5 Stunden	bis 10 Stunden	bis 9 Stunden	bis 8 Stunden	bis 7 Stunden	bis 5 Stunden
222,00 €	203,50 €	185,00 €	166,50 €	129,50 €	199,80 €	183,15 €	166,50 €	149,85 €	116,55 €

Kind/er aus Familie mit 3 Kindern					Kind/er aus Familie mit 4 und mehr Kindern				
bis 10 Stunden	bis 9 Stunden	bis 8 Stunden	bis 7 Stunden	bis 5 Stunden	bis 10 Stunden	bis 9 Stunden	bis 8 Stunden	bis 7 Stunden	bis 5 Stunden
177,60 €	162,80 €	148,00 €	133,20 €	103,60 €	155,40 €	142,45 €	129,50 €	116,55 €	90,65 €

- (3) Wird ein Kind bis zur Schließzeit der Kindertageseinrichtung nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 10,00 € zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

§ 9 Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

- (1) Die Gemeindeverwaltung erlässt jährlich zum Beginn eines Schuljahres einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

- (2) Die Anzahl der Kinder der Familie, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Kindergeldnachweis, Geburtsurkunden) zu belegen. Die Nachweise sind mit der Anmeldung einzureichen bzw. spätestens 4 Wochen danach. Wird ein Nachweis nicht erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (3) Änderungen in der Zahl der Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind bei der Gemeinde Hohenstein unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekannt werden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.
- (4) Änderungen der Betreuungszeiten sind bei der Gemeinde Hohenstein bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekannt werden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Hohenstein vom 02.07.1998 in der Fassung der 2. Änderung vom 03.03.2005 außer Kraft.

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Hohenstein tritt zum 01.06.2013 in Kraft.

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Hohenstein tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Hohenstein tritt zum 01.04.2016 in Kraft.

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Hohenstein tritt zum 01.02.2018 in Kraft.

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Hohenstein tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Hohenstein tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Hohenstein tritt zum 01.01.2020 in Kraft.